

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Stromkäufer:innen

Energiegemeinschaft Trumau eGen

## Präambel

Energiegemeinschaft Trumau eGen (EG Trumau eGen) ist eine Energiegemeinschaft in der Rechtsform der Genossenschaft. Ziele der Energiegemeinschaft sind die Erzeugung, Speicherung, Einkauf, Verteilung und Vertrieb von elektrischer Energie. Sowie die Unterstützung und Beratung in Themen der Erneuerbaren Energie von Mitgliedern und Dritten.

## 1. Vertragsinhalt und –voraussetzungen

- 1.1. Diese AGB regeln den Strombezug über die Energiegemeinschaft Trumau eGen
- 1.2. Voraussetzung für den Abschluss des Stromvertrags ist die Anmeldung im Online- Portal [nobile:connected](#) und die Übermittlung der persönlichen Daten und der Anschlussdaten.
- 1.3. Die Belieferung erfolgt über das öffentliche Stromnetz. Die Netzdienstleistungen obliegen dem Netzbetreiber und sind nicht Inhalt des Vertrags.
- 1.4. EG Trumau eGen tritt nicht als Vollversorger auf. Voraussetzung für die Teilnahme an der Energiegemeinschaft ist ein Strombezugsvertrag mit einem Energieversorger
- 1.5. Voraussetzung für den Abschluss des Vertrags
  - für Privatpersonen ist ein Hauptwohnsitz in der Gemeinde Trumau.
  - für klein- und mittelständische Betriebe sowie Vereine ist der Sitz in Trumau
- 1.6. EG Trumau eGen kann einen Dienstleister beauftragen um die Beratungs- und Abrechnungsleistungen im Auftrag der Energiegemeinschaft zu leisten.

## 2. Vertragsabschluss

- 2.1. Der Vertrag zwischen der EG Trumau eGen und der Stromkäufer:in kommt zustande, indem die Stromkäufer:in alle notwendigen Daten übermittelt und die Absicht des Beitritts zur Energiegemeinschaft sowie die Absicht des Strombezugs über die Energiegemeinschaft erklärt und die EG Trumau eGen nach Prüfung den Antrag annimmt.
- 2.2. Die Stromkäufer:in erteilt ihre Einwilligung, dass die gesamte vertragliche Kommunikation zwischen der Stromkäufer:in und EG Trumau eGen elektronisch per E-Mail erfolgt, außer in Fällen, in denen das Gesetz andere Wege vorsieht. Die Einwilligung betrifft insbesondere auch die Übermittlung von Rechnungen, Zahlungserinnerungen, Mitteilungen betreffend die Änderungen von Entgelten sowie dieser Geschäftsbedingungen. Diese Einwilligung kann die Stromkäufer:in jederzeit widerrufen.
- 2.3. EG Trumau eGen ist berechtigt, den Vertragsabschluss auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen und bereits vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen durchzuführen bzw. einzuholen.

## 3. Vollmacht

- 3.1. Die Stromkäufer:in erteilt EG Trumau eGen die Vollmacht, sie im Rahmen des zwischen ihr und EG Trumau eGen abgeschlossenen Vertrages umfassend bei allen Maßnahmen mit und gegenüber Energieanbietern, Netzbetreibern und

- sonstigen Dritten (z.B. E-Control, Statistik Austria, relevante Interessenvertretungen, weitere relevante Marktteilnehmer) in ihrem Namen und auf ihre Rechnung zu vertreten, um alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um den Stromkauf über die Energiegemeinschaft zu tätigen.
- 3.2. Umfasst sind darin insbesondere die Vollmachten - zur Erteilung von Untervollmachten an von EG Trumau eGen beauftragte Dienstleister - zur Ermächtigung des Dienstleisters, Zahlungen vom Konto der Stromkäufer:in mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen- zur Anforderung der Verbrauchswerte des Kunden vom jeweiligen Netzbetreiber - zur Einsichtnahme und Übernahme der bei Lieferanten und Netzbetreibern vorhandenen Wechsel- und Vertragsdaten wie Verbrauch, Laufzeit, Preise, Rechnungen etc durch Kontaktaufnahme, Online-Zugang, automatischen Datenaustausch oder andere Mittel, und allenfalls laufende Verbrauchsdaten.
  - 3.3. Die Vollmacht ist mit der Laufzeit des Vertragsverhältnisses zwischen EG Trumau eGen und der Stromkäufer:in befristet. Die Stromkäufer:in kann die Vollmacht jederzeit schriftlich widerrufen.

#### 4. Lieferbeginn, Vertragslaufzeit, Kündigung

- 4.1. Die Belieferung beginnt sofern nicht anders vereinbart und den Vorgaben der Marktregeln entsprechend zum ehest möglichen Zeitpunkt nach Vertragsannahme.
- 4.2. Der Stromvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Auftragsannahme durch EG Trumau eGen.
- 4.3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann die Stromkäufer:in den Vertrag zum Schluss jedes Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündigen. EG Trumau eGen kann den Vertrag zum Schluss jedes Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündigen.
- 4.4. Die Kündigung kann schriftlich per E-Mail, Brief oder formfrei, wenn verfügbar, über das Portal [nobile:connected](#) erfolgen. Eine mündliche Kündigung ist ausgeschlossen.

#### 5. Preise, Kosten und Vertrags- bzw. Preisänderung

- 5.1. Der Preis für den Genossenschaftsanteil beträgt € 10.- und wird mit der ersten Abrechnung eingefordert.
- 5.2. Der vereinbarte Energiepreis für die Energie welche innerhalb der Energiegemeinschaft produziert und verbraucht wird ist im Preisblatt transparent für alle Mitglieder ersichtlich.
- 5.3. Für die Energielieferung erhält die Stromkäufer:in eine Rechnung über die im Rechnungszeitraum von der Energiegemeinschaft bezogene Strommenge.
- 5.4. Änderungen in den gesetzlich oder behördlich geregelten Rechnungskomponenten wie Steuern etc. bedürfen keiner gesonderten Mitteilung und begründen keinen Kündigungsgrund.

#### 6. Messung, Smartmeter

- 6.1. Die Messung des Energiebezugs aus dem Netz wird vom Netzbetreiber durchgeführt. Diese Daten bestimmen den abzurechnenden Lieferumfang an die Stromkäufer:in.
- 6.2. Der Einbau eines Smartmeters ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Energiegemeinschaft.

6.3. Die Stromkäufer:in erteilt EG Trumau eGen das Recht und die Vollmacht, in ihrem Namen mit dem Betreiber des Messgeräts (z.B. dem Netzbetreiber) einen Vertrag gemäß § 84a Abs. 3 EIWOG 2010 über die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten für die Zwecke der Verrechnung und/oder der Verbrauchs- und Stromkosteninformation abzuschließen oder die Zustimmung zur Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten abzugeben. EG Trumau eGen wird die Stromkäufer:in vor Ausübung der Vollmacht nochmals darüber informieren und darauf hinweisen, welche Art der Datenverwendung mit Vertragsabschluss zulässig wird. Die Stromkäufer:in hat jederzeit die Möglichkeit, ihre Zustimmung zur Übermittlung der Viertelstundenwerte zu widerrufen. In diesem Fall wird das Vertragsverhältnis und die Mitgliedschaft in der Energiegemeinschaft gekündigt.

## 7. Abrechnung des Verbrauchs

- 7.1. EG Trumau eGen übernimmt mit Lieferbeginn die Abrechnung des innerhalb der Energiegemeinschaft von der Stromkäufer:in verbrauchten elektrischen Energie exklusive sämtlicher Netzkosten und der durch einen Stromlieferanten abgedeckten Belieferung.
- 7.2. Die Abrechnung erfolgt monatlich auf Basis der vom Netzbetreiber übermittelten Verbrauchsdaten, welche zum 15. des Folgemonats geliefert werden müssen. Werden EG Trumau eGen die Messdaten nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, so kann EG Trumau eGen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten verfügbaren Daten oder, falls keine Daten vorliegen, nach dem Verbrauch vergleichbarer Stromkäufer:innen jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Werden Fehler in der Ermittlung des Verbrauchs oder der Verrechnung festgestellt, so erfolgt eine Nachverrechnung oder Rückerstattung.

## 8. Zahlungen

- 8.1. Fällige Beträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren von dem im Auftragsformular oder über das Online-Portal angegebenen Konto eingezogen. Die Stromkäufer:in erteilt EG Trumau eGen im Auftragsformular ein entsprechendes SEPA-Mandat sowie die Vollmacht, im Namen der Stromkäufer:in den von EG Trumau eGen beauftragten Dienstleister zur SEPA-Lastschrift vom angegebenen Konto zu ermächtigen.
- 8.2. EG Trumau eGen ist berechtigt, die aus einer von der Stromkäufer:in zu vertretenden Rückbelastung einer Lastschrift entstehenden Kosten an die Stromkäufer:in zu verrechnen.

## 9. Kündigung aus wichtigem Grund, Lieferstopp

- 9.1. EG Trumau eGen ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Manipulation der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen, die Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz zweimaliger Mahnung inklusive zweiwöchiger Nachfrist (dabei hat die zweite Mahnung per Einschreiben zu erfolgen), die Abweisung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse sowie der Wegfall der Grundbedingung des Hauptwohnsitzes von Privatpersonen in der Gemeinde Trumau und bei klein- und mittelständischen Betrieben sowie Vereinen der Wegfall des Sitzes in Trumau.

## 10. Qualität, Haftung

- 10.1. Die Erfüllung der Qualitätsanforderungen für elektrische Energie am Netzanschlusspunkt des Kunden ist entsprechend den Bestimmungen des Netzzugangsvertrages Aufgabe des Netzbetreibers.
- 10.2. Die Schadenersatzansprüche richten sich mit den folgenden Einschränkungen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Im Fall von Unternehmen verjähren sämtliche Ansprüche nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem die Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist gegenüber Unternehmen ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, ist weiters die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden gänzlich ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von EG Trumau eGen.

## 11. Rücktrittsrecht

Ist die Stromkäufer:in Verbraucher\*in im Sinne des KSchG, hat sie das Recht, diesen Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zu widerrufen; z.B. per Brief, per Mail an [connect@powerpeople.at](mailto:connect@powerpeople.at).

## 12. Schlussbestimmungen

- 12.1. EG Trumau eGen verarbeitet die personenbezogenen Daten der Stromkäufer:in entsprechend ihrer Datenschutzerklärung ([www.powerpeople.at](http://www.powerpeople.at)).
- 12.2. Verbraucherbeschwerden und Anregungen sind zu richten an: [connect@powerpeople.at](mailto:connect@powerpeople.at).
- 12.3. Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission und der ordentlichen Gerichte kann die Stromkäufer:in Streit- oder Beschwerdefälle der Energie Control Austria (Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien, [www.e-control.at](http://www.e-control.at)) vorlegen. Verbraucher haben zudem die Möglichkeit, Beschwerden an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU zu richten: <http://ec.europa.eu/odr>.
- 12.4. Gerichtsstand ist Wien, für Verbraucherinnen gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.
- 12.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke, soweit gesetzlich möglich.